

# **Amtsblatt**

### für den Regierungsbezirk Düsseldorf

Herausgeber: Bezirksregierung Düsseldorf

195. Jahrgang

Düsseldorf, den 18. Juli 2013

Nummer 28

- B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung
- 193 Großhandelserlaubnis gem. § 52 a AMG (IVAX Pharma GmbH) S. 237
- 194 Änderungssatzung des Zweckverbandes Ittertal vom 18.06.2013 S. 237
- 195 örV über Übernahme der Aufgaben der Ausländerbehörde der Stadt Grevenbroich durch den Rhein-Kreis Neuss S. 242
- 196 Bekanntgabe nach § 3 a UVPG über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben der Stadtwerke Duisburg AG S. 244
- 197 Bekanntgabe nach § 3 a UVPG über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben der Stadt Emmerich am Rhein S. 244

### B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

# 193 Großhandelserlaubnis gem. § 52 a AMG (IVAX Pharma GmbH)

Bezirksregierung 24.05.30-03.13 (IVAX)

Düsseldorf, den 4. Juli 2013

Hiermit wird die Großhandelserlaubnis gemäß § 52 a AMG vom 08.07.2009, ausgestellt auf die Firma IVAX Pharma GmbH, ehem. Hellersbergstr. 11 in 41460 Neuss für ungültig erklärt.

## 194 Änderungssatzung des Zweckverbandes Ittertal vom 18.06.2013

Bezirksregierung 31.01.01-ZV-Ittertal

Düsseldorf, den 9. Juli 2013

Hiermit mache ich gemäß § 20 Abs. 4 in Verbindung mit § 11 Abs. 1 S. 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.10.1979 (GV.NRW.S621/SGV.NRW.202), in der zur Zeit geltenden Fassung, die von der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Ittertal beschlossene Änderungssatzung vom 13.06.2013 bekannt.

Verbandssatzung des Zweckverbandes Erholungsgebiet Ittertal vom 11.5.1971 unter Berücksichtigung der Änderungssatzungen vom 29.11.1983, 15.02.1991, 17.03.1998, 20.12.2010 und 18.06.2013

Abl. Bez. Ddf. 2013 S. 237

#### § 1 Verbandsmitglieder

Die Städte Haan, Hilden und Solingen bilden einen Zweckverband.

#### § 2 Name und Sitz

Der Zweckverband führt den Namen "Zweckverband Erholungsgebiet Ittertal". Er hat seinen Sitz in Hilden.

#### § 3 Aufgaben

- (1) Der Zweckverband verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Gemeinnützigkeitsverordnung vom 24.12.1953, und zwar insbesondere durch die Erhaltung und Verbesserung eines weiträumigen Erholungsgebietes in vertrauensvoller Zusammenarbeit zwischen Stadt und Land.
- (2) Im Gebiet der Städte Haan, Hilden und Solingen soll der Zweckverband mit diesen Städten folgende Aufgaben erfüllen:
- a) Die Erarbeitung einer Planung für die Ausgestaltung und Erweiterung eines stadtnahen Erholungsgebietes auf den dafür geeigneten Flächen dieser Städte;
- b) die Durchführung dieser Planung durch Schaffung und Unterhaltung von Erholungsgebieten, insbesondere durch Aufforstung der dafür geeigneten Flächen, durch die Anlage von Parkplätzen, Wander- und Reitwegen, Rast- und Spielflächen, Campingplätzen, Jugend- und Freizeitheimen, durch Aufstellung von Ruhebänken und ggf. durch Beseitigung störender Anlagen;
- die Pflege von Wasser, Boden, Pflanzen und Tieren.
- (3) Die den Gemeinden nach den Bestimmungen des Baugesetzes vorbehaltene Planungshoheit bleibt unberührt.
- (4) Der Zweckverband kann wirtschaftliche Unternehmungen betreiben, die zur Erfüllung seiner Aufgaben und der gemeinnützigen Zwecke erforderlich sind.
- (5) Etwaige Gewinne dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwandt werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglie-

- der auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Zweckverbandes.
- (6) Soweit der Zweckverband durch Widmung Träger der Straßenbaulast für "sonstige öffentliche Straßen" im Sinne des Landesstraßengesetzes Nordrhein-Westfalen (§ 3 Abs. 1 Ziff. 4 und § 50) wird, obliegt ihm die Unterhaltungs- und Verkehrssicherungspflicht.

#### § 4 Organe des Zweckverbandes

Organe des Zweckverbandes sind die Verbandsversammlung und der Verbandsvorsteher.

Die Verbandsversammlung bildet einen Verbandsausschuss.

### § 5 Zusammensetzung der Verbandsversammlung

(1) Die Verbandsversammlung besteht aus je 2 Vertretern der Verbandsmitglieder mit folgender Anzahl von Stimmen:

<ol> <li>Stadt Haan</li> </ol>	2
2. Stadt Hilden	3
3. Stadt Solingen	3

#### Gesamtstimmenzahl 8

- (2) Die Vertreter eines Zweckverbandsmitgliedes können ihre Stimmen nur einheitlich abgeben. Sie sind an die Beschlüsse ihrer Vertretungskörperschaften und deren Ausschüssen gebunden.
- (3) Ist nur ein Vertreter des Verbandsmitgliedes anwesend, nimmt dieser alle auf das Verbandsmitglied entfallenden Stimmen wahr.
- (4) Die Vertreter der Verbandsmitglieder werden durch die Vertretungskörperschaft für deren Wahlzeit gewählt. Wählbar sind Mitglieder der Vertretungskörperschaft und die Hauptverwaltungsbeamten oder von ihnen benannte Vertreter.
- (5) Für jeden Vertreter in der Verbandsversammlung ist ein Stellvertreter für den Fall der Verhinderung zu bestellen. Abs. 4 gilt entsprechend.
- (6) Die Verbandsversammlung wählt aus ihrer Mitte den Vertreter einer Gemeinde oder eines Gemeindeverbandes zum Vorsitzen-

- den; in gleicher Weise wählt sie einen Stellvertreter des Vorsitzenden.
- (7) Die Verbandsversammlung gibt sich eine Geschäftsordnung.

#### § 6 Zuständigkeit der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung entscheidet über alle Angelegenheiten des Zweckverbandes, soweit nicht nach dem Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit die Zuständigkeit des Verbandsausschusses oder Verbandsvorstehers gegeben ist. Sie nimmt die Aufgaben eines Hauptausschusses, eines Finanzausschusses und eines Rechnungsprüfungsausschusses wahr.
- (2) Die Verbandsversammlung entscheidet unter anderem über
- a) die Änderung der Verbandssatzung, insbesondere den Beitritt und das Ausscheiden von Verbandsmitgliedern,
- b) den Erlass der Haushaltssatzung mit Haushaltsplan und Stellenplan sowie den Erlass, die Änderung und Aufhebung sonstiger Satzungen,
- c) die Höhe der in der Haushaltssatzung festzusetzenden Umlage sowie den Zeit- und Finanzplan,
- d) die Abnahme der Jahresrechnungen und Entlastung des Verbandsvorstehers,
- e) den Erwerb, die Belastung, die Verpachtung und die Veräußerung von Grundstücken,
- f) den Erwerb und die Veräußerung sonstiger Vermögenswerte, soweit es sich nicht um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt.
- g) die Aufnahme von Darlehen, die Übernahme von Bürgschaften, den Abschluss von Gewährverträgen und die Bestellung sonstiger Sicherheiten für andere sowie solche Rechtsgeschäfte, die den vorgenannten wirtschaftlich gleichkommen,
- h) die Auflösung des Zweckverbandes.
- (3) Die Verbandsversammlung kann, soweit das Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit nicht entgegensteht, die Entscheidung über bestimmte Angelegenheiten auf den Verbandsausschuss oder den Verbandsvorsteher übertragen.

#### § 7 Sitzung der Verbandsversammlung

(1) Die Verbandsversammlung tritt wenigstens einmal im Rechnungsjahr, und zwar zur Beschlussfassung über die Haushaltssatzung sowie über den Jahresabschluss und die Entlastung des Verbandsvorstehers, im Übrigen nach Bedarf zusammen.

Die Verbandsversammlung ist unverzüglich einzuberufen, wenn ein Drittel der Verbandsmitglieder unter Angabe der zur Beratung zu stellenden Gegenstände es verlangt.

Der Vorsitzende der Verbandsversammlung setzt nach Benehmen mit dem Verbandsvorsteher die Tagesordnung fest. Er hat dabei Vorschläge aufzunehmen, die ihm innerhalb einer Frist von 14 Tagen von einem Drittel der Verbandsmitglieder vorgelegt werden.

- (2) Der Verbandsvorsteher nimmt an den Sitzungen der Verbandsversammlung teil. Dienstkräfte des Zweckverbandes können zu den Sitzungen hinzugezogen werden.
- (3) Die Sitzungen der Verbandsversammlung sind in der Regel öffentlich.

#### § 8 Beschlüsse der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Stimmenzahl vertreten ist. Im Falle der Beschlussunfähigkeit der Verbandsversammlung ist eine neue Versammlung zu einem mindestens 14 Tage später liegenden Zeitpunkt einzuberufen. Diese Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig; darauf ist in der Ladung hinzuweisen.
- (2) Für Beschlüsse der Verbandsversammlung genügt einfache Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt. Beschlüsse zur Änderung der Aufgaben des Zweckverbandes bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der satzungsmäßigen Stimmenzahl.
- (3) In Fällen äußerster Dringlichkeit können der Vorsitzende und ein weiteres Mitglied der Verbandsversammlung entscheiden; dies gilt nicht für Beschlüsse gem. Abs. 2 Satz 3 bis 5. § 60 GO NRW findet entsprechende Anwendung.

#### § 9 Verbandsausschuss

- (1) Der Verbandsausschuss besteht aus 3 Mitgliedern.
- (2) Mitglieder des Ausschusses sind je ein Vertreter der Städte Haan, Hilden und Solingen, die auf Vorschlag der Mitgliedskörperschaft von der Verbandsversammlung gewählt werden.
- (3) Für jeden Vertreter im Verbandsausschuss ist ein Stellvertreter für den Fall der Verhinderung zu bestellen.
- (4) Der Verbandsausschuss wählt aus seiner Mitte den Vorsitzenden und dessen Stellvertreter.

Der Verbandsausschuss bereitet die Beschlüsse der Verbandsversammlung vor. Er nimmt die ihm gem. § 6 Abs. 3 übertragenen Befugnisse wahr.

Der Verbandsausschuss tritt nach Bedarf zusammen. Je-des Ausschussmitglied kann die Einberufung des Ausschusses verlangen.

Der Verbandsausschuss ist beschlussfähig, wenn wenigstens zwei Mitglieder anwesend sind.

Die Beschlüsse des Verbandsausschusses werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt.

§ 7 Abs. 2 gilt entsprechend.

#### § 10 Verbandsvorsteher

- (1) Der Verbandsvorsteher wird von der Verbandsversammlung aus dem Kreise der Hauptverwaltungsbeamten der zum Zweckverband gehörenden Gemeinden gewählt; er wird von seinem Vertreter im Hauptamt vertreten. Die Wahlzeit beträgt 5 Jahre. Mit dem Ausscheiden aus dem Hauptamt endet die Funktion.
- (2) (Der Verbandsvorsteher führt die laufenden Geschäfte nach Maßgabe der Gesetze, der Verbandssatzung sowie den Beschlüssen der Verbandsversammlung.

- (3) Der Verbandsvorsteher vertritt den Zweckverband gerichtlich und außergerichtlich.
- (4) Erklärungen, durch die der Zweckverband verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform und sind von dem Verbandsvorsteher oder seinem Stellvertreter zu unterzeichnen. Im Übrigen gilt § 64 GO NRW entsprechend.
- (5) Der Verbandsvorsteher erlässt für seinen Geschäftsbereich eine Geschäftsanweisung.

#### § 11 Dienstkräfte

- (1) Der Zweckverband bedient sich zur Durchführung seiner Aufgaben der Dienstkräfte der Stadt Hilden oder anderer Verbandsmitglieder. Dies ist auch auf dem Wege der Abordnung möglich. Außerdem kann der Verband selbst Dienstkräfte übernehmen bzw. einstellen.
- (2) Die in Anspruch genommenen Dienstkräfte der Verbandsmitglieder können für besondere Aufwendungen eine Aufwandsentschädigung erhalten, über deren Höhe die Verbandsversammlung beschließt.

#### § 12 Verbandsumlage

(1) Die Mitglieder sind verpflichtet, nach Maßgabe des zu entwickelnden Zeit- und Finanzplanes zur Deckung der Kosten, die bei Erfüllung der in § 3 Abs. 2 genannten Aufgaben entstehen, durch eine Umlage folgende Anteile aufzubringen:

1. Stadt Haan	27,28 %
2. Stadt Hilden	36,36 %
3. Stadt Solingen	36,36 %
-	100,00 %

(2) Die Verbandsumlage muss sich im Rahmen des für den Ausbau und die Errichtung von Anlagen (Investitionskosten) beschlossenen Zeit- und Finanzplanes halten. In den von den Mitgliedern aufzubringenden Beiträgen sind die laufenden Verwaltungskosten enthalten.

#### § 13 Ausscheiden von Verbandsmitgliedern

- (1) Beschlüsse der Verbandsversammlung über das Aus-scheiden eines Verbandsmitgliedes aus dem Zweckverband erfolgen mit Wirkung zum Ende eines Rechnungsjahres. Der Antrag des Verbandsmitgliedes auf Entlassung aus dem Zweckverband ist mindestens 6 Monate vor Ende des Rechnungsjahres zu stellen.
- (2) Die von dem Ausscheidenden in seiner Eigenschaft als Mitglied dem Verband erbrachten Geld- und Sachleistungen verbleiben dem Zweckverband.
- (3) Der Maßstab, nach dem die Verbandsmitglieder zur Deckung des Finanzbedarfs beizutragen haben, ist nach dem Ausscheiden neu zu regeln.

#### § 14 Auseinandersetzung

- (1) Im Falle der Auflösung des Zweckverbandes ist das Vermögen, das nach Erfüllung der Verbindlichkeiten des Verbandes verbleibt, auf die im Zeitpunkt der Auflösung vorhandenen Verbandsmitglieder in dem Verhältnis aufzuteilen, in dem die von den einzelnen Verbandsmitgliedern bewirkten Geldleistungen zuzüglich des gemeinen Wertes ihrer Sachleistungen zueinander stehen. Soweit das Vermögen nach Abzug der Verbindlichkeiten die Geldleistungen der Verbandsmitglieder und den gemeinen Wert ihrer Sachleistungen übersteigt, ist es von den Verbandsmitgliedern zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden. Für die Ermittlung des gemeinen Wertes gilt § 4 Abs. 3 der Gemeinnützigkeitsverordnung.
- (2) Übersteigen bei Auflösung des Zweckverbandes die Verbindlichkeiten das vorhandene Vermögen, so ist der Fehlbetrag nach dem im § 12 Abs. 1 angegebenen Maßstab auf die Verbandsmitglieder umzulegen.
- (3) Übernimmt ein Verbandsmitglied das Verbandsvermögen, so hat es die übrigen Verbandsmitglieder im Sinne des Abs. 1 abzufinden. Übersteigen die Verbindlichkeiten des Zweckverbandes im Zeitpunkt der Übernahme das vorhandene Vermögen, so gilt Abs. 2 entsprechend. Der Beschluss über die Auflösung des Zweckverbandes kann eine abweichende Regelung treffen; Abs. 1 Satz 2 und 3 gilt entsprechend

(4) Im Falle der Auflösung des Zweckverbandes ist anzustreben, dass der neue Träger die Dienstkräfte des Verbandes zu nicht ungünstigeren Anstellungs- und Beschäftigungsbedingungen übernimmt. Ist dies nicht möglich, so verpflichten sich die Verbandsmitglieder, diejenigen Dienstkräfte, die aus ihrem Dienst in den Dienst des Zweckverbandes übergetreten sind, auf deren Antrag wieder zu übernehmen. Unter der gleichen Voraussetzung verpflichten sich die Verbandsmitglieder weiter, auch die vom Zweckverband unmittelbar eingestellten Angestellten und Arbeiter, soweit sie im Zeitpunkt der Auflösung des Zweckverbandes nach dem Tarifvertrag und dem Einzelarbeitsvertrag bereits unkündbar sind, sowie die vom Zweckverband unmittelbar eingestellten Beamten auf deren Antrag zu übernehmen. Die Verbandsmitglieder werden hierbei untereinander vereinbaren, wem von ihnen im Einzelfall die Übernahme ob-liegen soll; kommt eine Einigung nicht zustande, entscheidet die Aufsichtsbehörde endgültig nach billigem Ermessen. Werden infolge einer Änderung der Aufgaben des Verbandes einzelne Bedienstete nicht mehr benötigt, so gilt die in Satz 2 und 4 getroffene Regelung entsprechend. Im Falle einer Umbildung des Zweckverbandes (§ 128 Abs. 1 bis 4 Beamtenrechtsrahmengesetz) gelten für diejenigen Angestellten und Arbeiter, die nach dem Tarifvertrag und dem Einzelarbeitsvertrag bereits unkündbar sind, die Vorschriften des Beamten-rechtes entsprechend.

#### § 15 Prüfung

Der Zweckverband unterliegt der Prüfung durch ein Rechnungsprüfungsamt einer Mitgliedskörperschaft. Die Bestimmung erfolgt durch die Verbandsversammlung.

#### § 16 Bekanntmachung

Die öffentlichen Bekanntmachungen des Zweckverbandes erfolgen im Amtsblatt für den Kreis Mettmann. Die Verbandsmitglieder haben auf die Veröffentlichungen in der Form hin-zuweisen, wie sie nach ihrer eigenen Hauptsatzung vorgeschrieben ist.

#### § 17 In-Kraft-Treten

Der Zweckverband entsteht am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung der Verbandssatzung und mit der Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf.

Die Änderungen der Satzung in der Form des Beschlusses vom 18.06.2013 treten am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Im Auftrag (Buschwa)

Abl. Bez. Ddf. 2013 S. 237

#### 195 örV über Übernahme der Aufgaben der Ausländerbehörde der Stadt Grevenbroich durch den Rhein-Kreis Neuss

Bezirksregierung 31.01.01-GkG-NE

Düsseldorf, den 10. Juli 2013

Hiermit mache ich gemäß § 24 Abs. 3 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.10.1979 (GV.NRW.S621/SGV.NRW.202), in der zur Zeit geltenden Fassung die nachstehende öffentlichrechtliche Vereinbarung zwischen der Stadt Grevenbroich und dem Rhein-Kreis Neuss vom 10.06.2013 bekannt.

#### Genehmigung

Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen der Stadt Grevenbroich und dem Rhein-Kreis Neuss zur Übernahme der Aufgaben der Ausländerbehörde sowie der Aufgaben nach dem Einbürgerungsund Staatsangehörigkeitsrecht der Stadt Grevenbroich durch den Rhein-Kreis Neuss vom 10.06.2013 wird hiermit aufsichtsbehördlich genehmigt.

Rechtsgrundlage hierfür ist § 24 Abs. 2 in Verbindung mit § 29 Abs. 4 Satz 2 Ziffer 1. b) des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.10.1979

(GV. NRW. S. 621 / SGV. NRW. 202), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12.05.2009 (GV. NRW. S. 298, ber. S. 326).

Im Auftrag (Buschwa)

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Übernahme der Aufgaben der Ausländerbehörde sowie der Aufgaben nach dem Einbürgerungs- und Staatsangehörigkeitsrecht der Stadt Grevenbroich durch den Rhein-Kreis Neuss

Zwischen der Stadt Grevenbroich und dem Rhein-Kreis Neuss wird aufgrund §§ 23 ff des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) (SGV NRW 202) i.V.m. § 4 Abs. 8 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein Westfalen (GO NRW) (SGV NRW 2023) folgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung geschlossen:

#### § 1 Gegenstand der Vereinbarung

#### (1) Ausländerbehörde

Nach § 71 Abs. 1 des Gesetzes über den Aufenthalt, die Erwerbstätigkeit und die Integration von Ausländern im Bundesgebiet (Aufenthaltsgesetz) vom 25.02.2008 (BGBl. I S. 162) und § 1 Satz 1 Ziffer 2 der Verordnung über Zuständigkeiten im Ausländerwesen vom 15.02.2005 (SGV NRW 26) ist die Stadt Grevenbroich als Große kreisangehörige Stadt zuständig für den Vollzug der aufenthaltsrechtlichen Vorschriften, soweit in der genannten Verordnung nichts anderes bestimmt ist.

Die Stadt Grevenbroich überträgt dem Rhein-Kreis Neuss die Aufgaben der Ausländerbehörde im Wege der Delegation nach § 23 Abs. 1 GkG 1. Alternative, der Kreis übernimmt die Aufgaben in seine Zuständigkeit.

(2) Aufgaben nach dem Einbürgerungs- und Staatsangehörigkeitsrecht

Nach § 1 Abs. 1 der Verordnung über die Zuständigkeit in Staatsangehörigkeitsangelegenheiten vom 03.06.2008 (SGV NRW 102) ist die Stadt Grevenbroich als Große kreisangehörige Stadt zuständig für den Vollzug der staatsangehörigkeitsrechtlichen Vorschriften, soweit in § 1 Abs. 2 der genannten Verordnung nichts anderes bestimmt ist.

Die Aufgaben in Staatsangehörigkeitsangelegenheiten werden ebenfalls von der Stadt Grevenbroich auf den Rhein-Kreis Neuss im Wege der Delegation nach § 23 Abs. 1 GkG 1. Alternative übertragen.

Die Aushändigung der Urkunden erfolgt durch die Stadt Grevenbroich.

#### § 2 Standort der Ausländerbehörde

Der Standort der Ausländerbehörde des Rhein-Kreises Neuss ist die Stadt Grevenbroich. Eine Änderung des Standorts erfolgt nur im Einvernehmen mit der Stadt.

#### § 3 Personalübernahme

Die Stadt Grevenbroich kann bis zu zwei Mitarbeiter/innen an den Rhein-Kreis Neuss überleiten. Sollte dies bis zum 30.06.2013 nicht möglich sein, nimmt der Rhein-Kreis Neuss die übertragenen Aufgaben mit eigenem Personal wahr.

Im Falle der Beendigung dieser Vereinbarung kann die Stadt Grevenbroich mit der Rückübertragung der Aufgaben bis zu zwei Mitarbeiter/innen, die der Rhein-Kreis Neuss für diese Aufgaben eingesetzt hat, mit übernehmen.

#### § 4 Kostenerstattung

- 1. Der Kreis erhält von der Stadt eine pauschale Kostenerstattung. Bei wesentlichen Änderungen im Aufgabenbestand erfolgt eine Überprüfung und ggf. Anpassung der Personalausstattung und damit der Erstattungspauschale im gegenseitigem Einvernehmen.
- 2. Die Kostenerstattung umfasst die Personal- und Sachkosten für zwei Beamte der Besoldungsgruppe A 10 für die Aufgaben als Ausländerbehörde und 0,5 Beamte der Besoldungsgruppe A 10 für Aufgaben nach dem Einbürgerungs- und Staatsangehörigkeitsrecht. Die Zahlung des Jahresbetrages erfolgt anteilig zum 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. eines Jahres.
- 3. Der pauschalen Kostenerstattung werden die jeweils aktuellen Personalkostentabellen der KGSt zugrunde gelegt. Hinsichtlich der Personalkosten gelten die Jahreswerte für den Verwaltungsdienst. Entsprechendes gilt für die Erstattung der Sachkosten.
- 4. Nach Fortschreibung der Kosten eines Arbeitsplatzes durch die KGSt wird eine Anpassung der Jahreswerte vorgenommen. Der angepasste Jahreswert ist vom 01.01. des Jahres an zu zahlen, das auf die Bekanntgabe des aktualisierten Berichtes der KGSt folgt.
- 5. Die Gebühreneinnahmen, die der Rhein-Kreis Neuss durch die Aufgabenerledigung für die Stadt Grevenbroich erzielt, fließen, soweit sie nicht an die Bundesdruckerei und sonstige Dritte abzuführen sind, der Stadt zu. Die Erstattung erfolgt

nach Feststellung der Jahresrechnung zum 31.03. für das jeweils vergangene Jahr.

#### § 5 Inkrafttreten und Geltungsdauer

Die Vereinbarung wird am Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf wirksam. Sie gilt für mindestens fünf Jahre. Die Geltungsdauer verlängert sich jeweils um weitere fünf Jahre, wenn die Vereinbarung nicht von einem Vertragspartner spätestens ein Jahr vor Fristablauf schriftlich gekündigt wird.

#### § 6 Außerordentliche Kündigung

Das Recht zur außerordentlichen fristlosen Kündigung dieser Vereinbarung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. In diesem Fall gilt jedoch eine Übergangsfrist von einem Jahr zwischen Ausspruch der Kündigung und dem Wechsel der Zuständigkeiten für die in § 1 genannten Aufgaben.

#### § 7 Streitigkeiten

Bei Streitigkeiten über die Anwendung dieser Vereinbarung ist die Bezirksregierung Düsseldorf als Schiedsstelle anzurufen.

#### § 8 Salvatorische Klausel, Vertragsänderungen

Sollte eine Bestimmung dieser Vereinbarung unwirksam sein oder werden, so berührt dies nicht die Wirksamkeit der übrigen in dieser Vereinbarung enthaltenen Regelungen. Sofern die unwirksame Bestimmung nicht ersatzlos fortfallen kann, ist sie durch eine solche zu ersetzen, die dem beabsichtigten Sinn und Zweck am nächsten kommt. Gleiches gilt, soweit die Vereinbarung lückenhaft sein sollte.

Für die Stadt Grevenbroich Grevenbroich, den 10. Juni 2013 Bürgermeisterin Dezernent

Für den Rhein-Kreis Neuss Neuss/Grevenbroich, den 10. Juni 2013 Landrat Allgemeiner Vertreter 196 Bekanntgabe nach § 3 a UVPG über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben der Stadtwerke Duisburg AG

Bezirksregierung 53.01-100-53.0059/12/0101.1

Düsseldorf, den 8. Juli 2013

Bekanntgabe nach § 3a UVPG über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben der Stadtwerke Duisburg AG – wesentliche Änderung des HKW I, des HWK 1 und zweier 6-bar-Dampferzeuger

Die Stadtwerke Duisburg AG, Bungertstraße 27, 47053 Duisburg hat mit Datum vom 03.04.2012 einen Antrag nach § 16 Abs. 1 Bundes-Immissionsschutzgesetz zur wesentlichen Änderung des HKW I, des HWK 1 und zweier 6-bar-Dampferzeuger gestellt. Der Antrag wurde letztmalig am 05.07.2013 ergänzt. Gegenstand des Änderungsantrags ist die Errichtung und der Betrieb der Ableitung der Rauchgase des HKW I (Heizkraftwerk I), des HWK 1 (Heißwasserkessel 1) und der beiden 6-bar-Dampferzeuger über zwei neue 80 m hohe Schornsteine und die Stilllegung der Ableitung der Rauchgase des HKW I (Heizkraftwerk I), des HWK 1 (Heißwasserkessel 1) und der beiden 6bar-Dampferzeuger über den 200 m hohen 3-Röhren-Schornstein.

Das Vorhaben bedarf nach § 3e Abs. 1 Ziffer 2 in Verbindung mit § 3c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls, ob eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Im vorliegenden Fall hat diese Prüfung ergeben, dass nicht mit erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Umwelt zu rechnen ist. Gemäß § 3a Satz 1 UVPG stelle ich daher fest, dass für das beantragte Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Die Feststellung ist gemäß § 3a Satz 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Im Auftrag gez. Thaler

197 Bekanntgabe nach § 3 a UVPG über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben der Stadt Emmerich am Rhein, Geistmarkt 1, 46446 Emmerich am Rhein

Bezirksregierung 54.7.3.0102-248/13

Düsseldorf, den 10. Juli 2013

Die Stadt Emmerich am Rhein, Geistmarkt 1, 46446 Emmerich, vertreten durch die Kommunalbetriebe Emmerich am Rhein, Blackweg 40, 46446 Emmerich am Rhein, hat mit Datum vom 27.05 und vom 06.06.2013 einen Antrag auf Erteilung einer Genehmigung gemäß § 58 Abs. 2 LWG für die wesentliche Änderung der Abwasserbehandlungsanlage Kläranlage Emmerich gestellt. Antragsgegenstand ist die Errichtung und der Betrieb einer zweistraßigen Vorklärung und der Bau einer Turboverdichteranlage mit zugehörigem Gebäude auf der Kläranlage. Emmerich auf dem Grundstück Alte Reeser Landstraße, 46446 Emmerich am Rhein.

Gemäß § 3e Abs. 1 Nummer 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in Verbindung mit Nummer 13.1.1 der Anlage 1 zum UVPG sowie in Verbindung mit § 3c UVPG ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen, wenn das Vorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde aufgrund überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 2 zum UVPG aufgeführten Kriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 12 UVPG zu berücksichtigen wären.

Im vorliegenden Fall hat die Vorprüfung des Einzelfalls im Sinne des § 3c Satz 1 und 3 UVPG ergeben, dass erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch das beantragte Vorhaben nicht zu erwarten sind.

Gemäß § 3a UVPG stelle ich daher fest, dass für das beantragte Vorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht.

Die Feststellung ist gemäß § 3a ÜVPG nicht selbständig anfechtbar.

Im Auftrag gez. Tenkamp

Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf Bezirksregierung Düsseldorf 40470 Düsseldorf



Veröffentlichungsersuche für das Amtsblatt und den Öffentlichen Anzeiger – Beilage zum Amtsblatt – sind nur an die Bezirksregierung – Amtsblattverwaltung – in 40474 Düsseldorf zu richten.

Das Amtsblatt mit dem Öffentlichen Anzeiger erscheint wöchentlich

Redaktionsschluss: Mittwoch der Vorwoche 10.00 Uhr.

Laufender Bezug nur im Abonnement. Bezugspreis jährlich 25,00 €zzgl. Versandkosten jährlich 51,00 €

Einrückungsgebühr für die zweispaltige Zeile oder deren Raum 1,00 €. Für das Belegblatt werden 1,00 € zzgl. 1,45 € Versandkosten erhoben. Bezug von Einzellieferungen: 2,00 € zzgl. 1,45 € Versandkosten, werden zum Jahresende per Rechnung ausgewiesen.

#### In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.

Abonnementsbestellungen und -kündigungen wie folgt: Zum 30.06. eines Jahres – Eingang bis 01.04. Zum 31.12. eines Jahres – Eingang bis 01.10.

Bezug durch die Bezirksregierung Düsseldorf Cecilienallee 2, 40474 Düsseldorf, Auskunft erteilt Frau Feil, Tel: 0211-475-2644 Email: amtsblatt@brd.nrw.de

Adressänderungen, Kündigungen etc. ausschließlich an die Bezirksregierung Düsseldorf Druck, Vertrieb und Herausgeber: Bezirksregierung Düsseldorf